

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich zum Schuljahr 2026 / 2027

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in diesem Jahr von einer städtischen Grundschule in eine weiterführende Schule wechseln, wurden schriftlich über die Anmeldezeiten an den Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Grevenbroich und über die Voraussetzungen zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger informiert. Der Anmeldeschein mit der Schulformempfehlung wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgegeben.

Die Anmeldung an den weiterführenden Schulen ist ausschließlich mit Termin möglich. Der offizielle Anmeldevordruck der jeweiligen Schule ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Alternativ kann auch eine Einverständniserklärung beigefügt werden. Einen Anmeldetermin können Sie mit der Schule telefonisch bzw. über die Homepage der jeweiligen Schule vereinbaren.

Die Anmeldungen finden für alle weiterführenden Schulen im Zeitraum von Samstag, 07.02.2026 bis Mittwoch, 11.02.2026 statt.

Erasmus-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Röntgenstraße 2 – 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 608-9100
Schulleitung: Frau Monika Thouet
www.erasmus.de

Samstag, 07.02.2026,
9.00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Montag, 09.02.2026 bis Mittwoch, 11.02.2026,
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Pascal-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Schwarzer Weg 1
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 6 21 31
Schulleitung: Herr Gerhard Bodewein
www.pascal-gymnasium.de

Samstag, 07.02.2026,
09:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Montag, 09.02.2026,
10:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Dienstag, 10.02.2026,
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Mittwoch, 11.02.2026,
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Böckler-Straße 19
41515 Grevenbroich (Südstadt)
Telefon: 02181 / 608-9160 o. 608-9159
Schulleitung: Herr Hannes Mogias
www.kaethekollwitz.de/

Samstag, 07.02.2026,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Montag, 09.02.2026,
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag, 10.02.2026,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Mittwoch, 11.02.2026,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Sachs-Straße 30 / 32
41515 Grevenbroich (Orken)
Telefon: 02181 / 608-622 o. 608-624
Schulleitung: Frau Julia Herzberg
www.humboldt-gesamtschule.de/

Samstag, 07.02.2026,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Montag, 09.02.2026 bis Mittwoch, 11.02.2026,
10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gesamtschule III
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Bergheimer Stra 49/51
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 608-9270
Schulleitung: Herr Daniel Krohne
www.dritte-gesamtschule-grevenbroich.de

Samstag, 07.02.2026,
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Montag, 09.02.2026 bis Mittwoch, 11.02.2026,
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Anmeldung an der weiterfhrenden Schule muss persnlich (gemeinsam mit Ihrem Kind) erfolgen. Bitte bringen Sie den von der Grundschule ausgestellten Anmeldeschein (den Sie sptestens mit der Zeugnisausgabe erhalten), das Halbjahreszeugnis, einen Masernimpfschutz-Nachweis, die Geburtsurkunde und ggf. das Gerichtsurteil zum Sorgerecht mit.

Der Anmeldeschein enthlt die persnlichen Daten Ihres Kindes und die Empfehlung fr die weitere Schulform. Er ist nur gltig mit der Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und dem Originalschulsiegel oder Schulstempel. Der Anmeldeschein muss bei Anmeldung des Kindes an der weiterfhrenden Schule abgegeben werden.

Aufnahmebesttigung

Der Anmeldeschein - ergnzt um die Aufnahmebesttigung Ihres Kindes - wird Ihnen von der weiterfhrenden Schule zurckgegeben, sobald die entsprechende Aufnahmeentscheidung getroffen ist.

Nichtaufnahme

Sollte eine Aufnahme an der gewnschten Schule **nicht mglich** sein, erhalten Sie den Anmeldeschein **ohne** Besttigungsvermerk zurck. In diesem Fall mssen Sie Ihr Kind dann **kurzfristig** an einer anderen Schule anmelden, sofern Sie keine Koordinierung unter den jeweiligen Schulformen wnschen.

bernahme von Schlerfahrkosten

Die nachstehende Kurzinformation gibt einen berblick darber, unter welchen Voraussetzungen notwendig entstehende Schlerfahrkosten vom Schultrger Stadt Grevenbroich bernommen werden knnen.

Der Schultrger (Stadt Grevenbroich) trgt unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schlerfahrkosten fr die wirtschaftlichste Befrderungsart. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausfhrung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schlerfahrkostenverordnung) vom 16. April 2005, in der zuletzt gltigen Fassung. Die Vorschriften knnen im Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich eingesehen werden.

ber Art und Umfang der Schlerbefrderung entscheidet der Schultrger. Ihm obliegt keine Pflicht zur Befrderung.

Eine Fahrkostenbernahme fr Schlerinnen und Schler ist nach der Schlerfahrkostenverordnung mglich, wenn nachstehende Entfernungsgrenzen zwischen Wohnung und **nchstgelegener Schule** des gewhlten Schultyps (krzester Fuweg) berschritten werden:

Primarstufe (Klassen 1 - 4)	mehr als 2,0 km,
Sekundarstufe I an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Sekundarstufe II - Klasse 10 - an Gymnasien (Klassen 5 - 10)	mehr als 3,5 km,
Sekundarstufe II an Gymnasien (Klassen 11 - 12)	mehr als 5,0 km,
Sekundarstufe II an Gesamtschulen (Klassen 11 - 13)	mehr als 5,0 km.

Liegt der Schulweg zur **nchstgelegenen Schule** des gewhlten Schultyps unter der mageblichen Entfernungsgrenze, ist eine Fahrkostenbernahme nur dann mglich, wenn

- der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefhrlich oder nach den rtlichen Verhltnissen fr Schlerinnen und Schler aller Klassen / Jahrgangsstufen ungeeignet ist,
- die Schlerinnen und Schler aus gesundheitlichen Grnden oder wegen einer krperlichen Behinderung fr eine Dauer von mehr als acht Wochen **zwingend** auf die Benutzung eines

Verkehrsmittels angewiesen sind. **In diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten, vorzulegen.**

Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen. Diese Höchstgrenze gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Der Schulträger trägt unter den vorgenannten Bedingungen nur die notwendig entstehenden Schülerfahrkosten. Notwendige Schülerfahrkosten sind in der Regel die Kosten, die für die Schülerfahrkarte des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR), das Schoko-Ticket, entstehen.

Sofern kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, erhalten alle **anspruchsberechtigten (s.o.)** Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Fahrkarte, die zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Verkehrsverbundes VRR berechtigt. Sie hat **ohne Begrenzung auf die Unterrichtszeiten**, also auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien, Gültigkeit im gesamten Bereich des VRR. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte **entfällt jeder weitere Anspruch** auf Erstattung von Schülerfahrkosten im Zusammenhang mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen im Bereich des VRR. Dies gilt auch dann, wenn von der Schülerin / dem Schüler private Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen für das Deutschland-Ticket per Einzugsermächtigung einen monatlichen Eigenanteil an das Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile betragen derzeit:

für volljährige Schülerinnen / Schüler	14,00 €
für das erste minderjährige Kind	14,00 €
für das zweite minderjährige Kind	7,00 €
ab dem dritten minderjährigen, schulpflichtigen Kind	entfällt der Eigenanteil
für Empfänger von Arbeitslosengeld II gibt es keine Ermäßigung -	es gilt vorstehende Regelung
nur mit Nachweis: für Empfänger von Leistungen gemäß SGB XII	entfällt der Eigenanteil

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Eigenanteile ist § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung.

Alle Änderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten Bedeutung haben (Schulwechsel, Schulentlassung, Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, Fortfall der Geschwisterermäßigung oder des Bezuges von Leistungen nach SGB XII), müssen dem Fachbereich Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.

Eine Kündigung des Schoko-Ticket-Vertrages müssen die Erziehungsberechtigten selbst dem Verkehrsunternehmen gegenüber aussprechen. Sofern die Anspruchsberechtigung nicht mehr besteht, ist die Chip-Karte nach Ablauf des Vertrages innerhalb von acht Tagen an das zuständige Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Die Anschriften finden Sie im letzten Teil der Informationen.

Die Deutschland-Tickets sind auch für ein **Betriebspraktikum** zu nutzen. Der Praktikumsbetrieb sollte deshalb **innerhalb des Geltungsbereiches des VRR liegen**. Befindet sich der Praktikumsbetrieb außerhalb des VRR-Gebietes **oder** die Schülerin / der Schüler besitzt kein Deutschland-Ticket, trägt der Schulträger bei Anspruchsberechtigung die Fahrkosten bis zu einer Entfernung von 25 km, alternativ maximal die Kosten für einen Fahrausweis der Preisstufe B des VRR-Tarif. Darüber hinaus entstehende Fahrkosten tragen die **Erziehungsberechtigten**.

Für Schülerinnen und Schüler **ohne Anspruch** auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger besteht die Möglichkeit zum **Erwerb eines Deutschland-Tickets für Selbstzahler**. Die Kosten betragen bei einem 12-Monats-Abonnement derzeit **pro Monat 43,00 €**.

Nehmen sog. **Selbstzahler** an einem Praktikum teil, können die hierfür anfallenden Kosten **anteilig erstattet** werden, wenn die nach der Schülerfahrkostenverordnung zugemutete Entfernungsgrenze (s. Seite 1 - Fahrkostenübernahme) von der Wohnung zum Praktikumsbetrieb überschritten wird.

Informationen zum Schülerspezialverkehr

Sofern der Schulträger aus wirtschaftlichen Gründen entschieden hat, dass Schüler unter den

vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen einen von der Stadt Grevenbroich eingerichteten Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten sie zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Schulträger eine **Berechtigungskarte für die kostenlose Benutzung des Schulbusses**, der zwischen ihrem Wohnort und der Schule eingesetzt ist. Eine darüber hinaus gehende Übernahme der Fahrkosten für den Schulbesuch ist ausgeschlossen (z.B. bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende).

Schülerinnen und Schüler, die den Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten kein Deutschland-Ticket über den Schulträger.

Zeitaufwand

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder von Bussen des Schülerspezialverkehrs ist dann nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über **drei Stunden** in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler überwiegend vor 06:00 Uhr die Wohnung verlassen muss. Wartezeiten in der Schule sind bei der Zeitermittlung nicht berücksichtigungsfähig.

Aktuelle Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs sind über die Homepage der Verkehrsunternehmen einzusehen.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich gerne zur Verfügung (Tel.: 02181 / 608 665 oder 608 623).

Anschriften der Verkehrsunternehmen

DB Regio Bus NRW Busverkehr Rheinland GmbH Kundendialog Bahnhofstr. 1 - 5 48143 Münster Telefon: 0251 / 1342 1088 E-Mail: dbregiobusnrw@deutschebahn.com	Stadtwerke Neuss (SWN) Moselstr. 25-27 41414 Neuss Telefon: 02131 / 5310 317 oder 02131 / 5310 316
--	--

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Stephan Renner

Tel.: 0218 1/608-219

Fax: 02181/608-8219

stephan.renner@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich